

SATZUNG

der Stadt Drensteinfurt

über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände

vom 22.02.1983 ¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 594/SGV.NW.2023) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.94 – LWG - (GV.NW. S. 488/SGV.NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1981 (GV.NW. S. 735) sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV.NW. S. 268/SGV.NW.610) hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 22.02.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erfüllung der Unterhaltungspflicht ²

(1)

Im gesamten Gebiet der Stadt Drensteinfurt (Stadtteile Drensteinfurt, Rinkerode und Walstedde) wird die Unterhaltungspflicht bei natürlich fließenden Gewässern II. Ordnung gem. § 91 Abs. 1 Nr. 2 LWG von folgenden Wasser- und Bodenverbänden (Unterhaltungsverbänden) erfüllt:

- a) Wasser- und Bodenverband
Unterhaltungsverband "Werse", Drensteinfurt
- b) Wasser- und Bodenverband
Albersloh-Rinkerode

(2)

Die Stadt Drensteinfurt wird als Mitglied dieser Verbände zu Verbandslasten herangezogen.

(3)

Die der Stadt Drensteinfurt insoweit aus der Mitgliedschaft zu diesen Unterhaltungsverbänden erwachsenden Verbandslasten werden durch Gebühren den Unterhaltungspflichtigen auferlegt.

¹ geändert durch 6. Änderungssatzung vom 18.12.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

² § 1 Abs. 1, geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.12.1989; in Kraft getreten am 01.01.1990

§ 2

Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtige gem. § 7 KAG für die Unterhaltungspflicht der natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung sind nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 LWG die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsbereich (Gruppe C).

(2)

Gebührenpflichtige gem. § 7 KAG sind diejenigen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Unterhaltungspflichtige nach dieser Satzung sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3)

Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt zu melden. Melden der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht, haften beide als Gesamtschuldner bis zum Ende des Monats, in dem der Stadt die Rechtsänderung bekannt wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(4)

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)

Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die Grundstücksfläche, gemessen in Hektar.

(2)

Im Zusammenhang bebaute Ortsteile werden zu anderen Grundstücken im Verhältnis 1 : 2 bewertet. Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind in den vier Plänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, durch eine schwarze Umrandung dargestellt.

(3)³

Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband je Hektar:

<u>Wasser- u. Bodenverband</u>	<u>im Zusammenhang bebauten Ortsteile</u>	<u>sonstige Grundstücksflächen</u>
a) Unterhaltungsverband "Werse-Drensteinfurt"	26,16 Euro	13,08 Euro
b) Unterhaltungsverband Albersloh-Rinkerode	27,26 Euro	13,63 Euro

³ § 3 Abs. 3, geändert durch 6. Änderungssatzung vom 18.12.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

(4)

Der Unterhaltungsaufwand der in § 1 aufgeführten Verbände wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen (§ 2 Abs. 1 und 2) umgelegt, die Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des jeweiligen Verbandes sind.

Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.

§ 4⁴

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflichtigen werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1983 in Kraft.

Die Satzung vom 02.03.1982 tritt mit Wirkung vom 31.12.1982 außer Kraft.

⁴ § 4 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.11.1983; in Kraft getreten am 01.01.1984







